

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0581/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 4**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 27.05.2024 Print und Online unter dem Titel „[Name der Zeitung] im Einsatz mit [Stadt] Feuerwehr - Mit IHREN 25 Cent Steuer-Geld pro Tag retten diese Helden Leben“ über einen Einsatztag von Rettungssanitätern der Feuerwehr, welche die Redaktion begleitet. Die einzelnen Einsätze werden unter Schilderung der Symptome dargestellt, so u. a. in der Online-Version:

„15.23 Uhr: Hilferuf von der [Straßenname] in [Stadtteil], Stichwort `Brustschmerz`. Polizei und die Kollegen mit dem Löschfahrzeug aus [Stadtteil] sind bereits vor Ort. Sie werden aber nicht gebraucht. Der Krebspatient (61) liegt im Bett, sagt, er geht kaum noch raus, das Treppenhaus ist zu anstrengend. Kurzer Gesundheitscheck. Heiko zum Patienten: `Der Schmerz kommt vom vielen Liegen.`“

Die Retter packen alles für ihn ein: Krankenakte, Brille, Handy, Ladekabel und fahren mit ihm in die [Klinikname]. `Es ist so gut, dass ihr da seid`, sagt der Mann zum Abschied.“

Die Print-Version lautet:

„15.23 Uhr: Hilferuf von der [Straßenname] in [Stadtteil], Stichwort `Brustschmerz`. Der Krebspatient (61) liegt im Bett. Kurzer Gesundheitscheck. Heiko zum Patienten: `Der Schmerz kommt vom vielen Liegen.` Die Retter fahren in die [Klinikname]. `Es ist so gut, dass ihr da seid`, sagt der Mann.“

U. a. sind von Einsätzen Fotos enthalten, auf denen die Patienten verpixelt sind.

II. Die Beschwerdeführerin sieht im Ablauf der Begleitung des oben geschilderten Notfalleinsatzes einen Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex.

Der Einsatz habe in ihrer Wohnung stattgefunden und ihren Mitbewohner betroffen, der aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, diese Beschwerde selbst zu schreiben. Der Reporter sei wie eine Rettungskraft gekleidet gewesen, habe sich aber nicht als Pressemann vorgestellt und auch nicht gefragt, ob er die Wohnung betreten dürfe. Er sei einfach mit hereingekommen und habe sie im Glauben gelassen, er sei ein Sanitäter. Er habe auch nicht gefragt, ob er die Einzelheiten des Einsatzes veröffentlichen dürfe. Auch ohne Nennung des Namens reichten die Details im Artikel aus, so dass eine entfernte Bekannte ihren Mitbewohner darin erkannte (Straße, Alter, Diagnose) und ihnen den Artikel zugeschickt habe. Ihr Mitbewohner sei keine Person von besonderem öffentlichen Interesse und deshalb sei eine solche verdeckte Recherche nicht gerechtfertigt.

Das Hauptärgernis für ihren Mitbewohner sei, im Nachhinein zu erfahren, dass er in dieser sehr privaten/intimen Situation einen ungebetenen Zuschauer gehabt habe. Gegen dieses Verhalten des Reporters richte sich ihre Beschwerde hauptsächlich.

Parallel dazu habe sie mit dem Behörden-Sprecher der Feuerwehr Kontakt aufgenommen, der ihr bestätigt habe, dass sich dieser Reporter offensichtlich nicht an die Vorgaben der Feuerwehr für Einsatzbegleitungen gehalten habe.

Die Beschwerdeführerin hat ein entsprechendes Schreiben der Feuerwehr vorgelegt. Hierin schreibt diese u. a., Begleitungen durch Medienvertretende erfüllten gewisse Zwecke, die für die Feuerwehr eine besondere Bedeutung hätten. Unabhängig davon dürften ihre Einsätze aber durch die Begleitung nicht beeinträchtigt und die Rechte der Patienten nicht verletzt werden. Unter anderem deshalb habe man dezidierte Vorgaben für derartige Reportagen. Man habe die Umsetzung der Standards der Medienbegleitung in dem Fall überprüft. Dabei habe man feststellen müssen, dass nicht alle standardmäßigen Vorgaben durch den Medienvertreter eingehalten worden seien. Warum dies so gewesen sei, werde noch recherchiert. Zudem werde sich der zuständige Fachbereich nochmal mit den Standards an sich beschäftigen und Anpassungsnotwendigkeiten eruieren.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde nach der Vorprüfung auf einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex erweitert.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns Stellung. Die Beschwerde sei unbegründet, denn die Berichterstattung verstoße nicht gegen den Pressekodex. Es liege weder ein Verstoß gegen Richtlinie 4.1 (Grundsätze der Recherche) noch gegen Richtlinie 4.2 des Pressekodex (Recherche bei schutzbedürftigen Personen) vor. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) sei offensichtlich nicht gegeben.

Zunächst sei erkennbar schon der Schutzbereich der Ziffer 4 Pressekodex nicht berührt. Die Berichterstattung verstoße nicht, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, gegen

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Richtlinie 4.1 Pressekodex, nur weil der Journalist wie eine Rettungskraft gekleidet gewesen sei, er sich nicht „als Presseemann“ vorgestellt sowie nicht um Erlaubnis gebeten habe, bevor er die Wohnung der Beschwerdeführerin betreten habe. Zwar normiere die Richtlinie, dass sich Journalisten im Rahmen einer Recherche grundsätzlich zu erkennen geben sollen. Dies sei vorliegend jedoch nicht erforderlich gewesen, weil der Journalist beim Betreten der Wohnung keine Recherche betrieben, sondern vielmehr in einer eilbedürftigen Notlage Menschen geholfen habe.

Der Journalist habe sich nicht zufällig am Einsatzort aufgehalten und sei auch nicht unaufgefordert in die fragliche Wohnung gegangen, sondern sei für eine Reportage im Interesse der Feuerwehr eingeladen worden, an dem fraglichen Einsatz teilzunehmen.

Insofern führe auch die Feuerwehr in ihrem Schreiben vom 30.05.2024 aus:

„Wie im Telefonat erläutert, erfüllen Begleitungen durch Medienvertretende gewisse Zwecke, die für die Berliner Feuerwehr eine besondere Bedeutung haben.“

Um die Sicherheit der Patienten nicht zu gefährden, stelle die Feuerwehr für derartige Medienbegleitungen – wie man jetzt im Nachhinein erfahren habe – wohl Verhaltensregeln auf. Diese seien dem Journalisten jedoch vor dem Einsatz nicht mitgeteilt worden. Er berichte:

„Eine Einweisung durch die [...] Feuerwehr, wie ich mich während der 72-Stunden-Begleitung zu verhalten habe, hat es vor dem Termin nicht gegeben.“

Dass es in dieser Hinsicht Versäumnisse seitens der Feuerwehr gegeben habe, impliziere auch das vorgenannte Schreiben der Feuerwehr an die Beschwerdeführerin:

„Warum dies so war, wird gerade noch recherchiert. Zudem wird sich der zuständige Fachbereich nochmals mit den Standards an sich beschäftigen und Anpassungsnotwendigkeiten eruieren.“

Hierzu habe die Feuerwehr am 22.07.2024 im Rahmen einer erneuten Stellungnahme dann noch einmal nachgefasst und gegenüber der Redaktion ausgeführt:

„Zu Ihrer Entlastung hat die Recherche zur Ursache ergeben, dass die Einweisung der an der Pressebegleitung beteiligten Personen durch meinen Bereich nicht unseren Standards entsprochen hatte. Grundsätzlich soll eine adäquate Einweisung die Einhaltung der entsprechenden Standards einer Pressbegleitung garantieren. Anscheinend wurde dies in diesem Fall nicht umgesetzt.“

Sofern eine solche Einweisung zum Gegenstand gehabt hätte, dass sich Journalisten auch im Rahmen von begleiteten Notfall-Einsätzen immer erst einmal als Pressevertreter vorstellen müssen, so habe vorliegend der Journalist hiervon jedenfalls keine Kenntnis gehabt.

Zudem habe man dem Journalisten vor Beginn des Einsatzes eine Rettungssanitäter-Uniform ausgehändigt, und er sei darum gebeten worden, diese während der Einsätze zu tragen. Sofern hierdurch der Eindruck entstanden sein sollte, der Journalist sei Teil des Feuerwehr-Teams, so trage hierfür die Feuerwehr die Verantwortung. Der Journalist führe insofern aus:

„Ich habe die Rettungssanitäter-Uniform unmittelbar vor Dienstbeginn gegen 5.50 Uhr erhalten. Patches, Aufschriften o.ä., die mich als Presse-Vertreter kenntlich gemacht hätten, gab es nicht. Etwaige Verträge wurden mir nicht vorgelegt.“

Ferner habe der Journalist die Wohnung nur deshalb betreten, weil er von den anderen Rettungskräften hierzu aufgefordert worden sei und weil er den zu Rettenden hierdurch helfen wollen. Hilfsbereit habe er darauf verzichtet, den Einsatz journalistisch zu dokumentieren und sich stattdessen dazu entschieden, dem Betroffenen selbst zu helfen, als dies erforderlich gewesen sei. Er führe hierzu aus:

„Die zwei Sanitäter haben sich beide sofort um den Patienten gekümmert (EKG angelegt etc.). Plötzlich hieß es, er sei Diabetiker und brauche jetzt unbedingt Zucker. Ich habe daraufhin die Wohnung betreten und für ihn einen Apfel gewaschen und geschnitten und dem Patienten gereicht. Danach wurde der Herr aus der Wohnung getragen.

Ich habe während des Einsatzes weder Notizen gemacht noch Fotos o.ä. gefertigt. Auf der Fahrt ins Krankenhaus habe ich nicht neben dem Patienten im Behandlungsraum Platz genommen, sondern vorne, neben dem Fahrer.“

Der Journalist sei mithin nicht nur rücksichtsvoll-zurückhaltend gewesen, sondern auch hilfsbereit. Zudem habe er die Rettungsarbeiten nicht behindert, wie auch die Beschwerdeführerin in ihrer E-Mail vom 11.06.2024 einräume. Denn es sei darauf zu achten, dass der Medienvertreter nicht im Wege stehe und nicht die Rettungsarbeiten behindere. Diesen Teil der Vorgaben habe er erfüllt.

Mithin habe der Journalist hier gerade nicht etwa „verdeckt recherchiert“. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass er sich vorzustellen habe. Er habe während des Einsatzes auch nicht versucht, Information über den Patienten „zu ermitteln“, da diese auch überhaupt nicht Gegenstand seines Artikels sein sollten. Es sei ihm vielmehr darum gegangen, die besonderen Leistungen der Feuerwehr an die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dies habe der Journalist in einem sehr respektvollen Artikel mit Zustimmung der Feuerwehr getan – auch, indem er während des Einsatzes seine Tätigkeit als Reporter völlig eingestellt habe, um dem Betroffenen zu helfen.

„Verdeckte Recherche“ im Sinne der Richtlinie 4.1 meine dem gegenüber, dass die eigene Identität planmäßig verdeckt werde, um an Informationen zu gelangen, an die man auf direkten Wegen nicht gelangen würde. Hiervon könne vorliegend nicht die Rede sein. Dass die Presse einem Menschen in Not helfe, statt einfach nur journalistisch-distanziert zu arbeiten, könne wohl kaum „unethisch“ sein!

Weiter sei auch nicht die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen ausgenutzt worden, um von ihm Informationen zu erlangen. Der Schutzbereich der Richtlinie 4.2 des Pressekodex sei nicht einmal berührt. Der Journalist habe den Betroffenen nicht einmal persönlich angesprochen. Auch in dem Artikel selbst gehe es nicht um den Betroffenen als Person.

Schließlich liege auch kein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex vor. Man gehe davon aus, dass sich die Erweiterung der Beschwerde durch den Presserat auf die Richtlinien 8.6 und 8.8 Pressekodex beziehen solle. Insofern werde aber nach dem Vorgesagten nicht recht erkennbar, warum diese Richtlinien einschlägig sein sollten.

Richtlinie 8.6 Pressekodex erfordere für eine Berichterstattung über Erkrankungen, dass in der Regel nicht ohne Zustimmung berichtet werden solle. Wie bereits ausführlich dargestellt, habe eine ausdrückliche Zustimmung der Feuerwehr vorgelegen, der zufolge einen Tag lang Einsätze begleitet werden können und darüber dann in der Zeitung berichtet wird. Darüber, dass die Betroffenen zuvor bei jedem Einsatz von dem Journalisten hätten um Erlaubnis gebeten werden müssen, sei zu keinem Zeitpunkt die Rede gewesen. Es falle mithin vollumfänglich in die Verantwortung der Feuerwehr, die diese Erlaubnis erteilt habe und die

Berichterstattung gewünscht habe; alleine sie hätte sicherstellen müssen, dass die Betroffenen im Einzelfall damit einverstanden sind – so die Stellungnehmende.

Auch Richtlinie 8.8 des Pressekodex sei erkennbar nicht betroffen. Der private Aufenthaltsort sei vorliegend nicht genannt worden. Es sei weder die volle Adresse noch der Name des Betroffenen genannt worden, so dass nicht von einer Veröffentlichung des Aufenthaltsortes einer bestimmten Person die Rede sein könne. Nur, weil eine nahe stehende Bekannte die richtigen Schlüsse gezogen habe, heiße dies nicht, dass der genau Aufenthaltsort für andere ebenso erkennbar gewesen wäre, insbesondere da der Betroffene nicht namentlich genannt werde. Ganz im Sinne der Richtlinie 8.6 habe die Beschwerdegegnerin also den privaten Wohnsitz besonders geschützt.

Nach alledem bleibe festzuhalten: Es liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor, die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Das Verhalten des Redakteurs vor Ort verstößt gegen Ziffer 4, Richtlinie 4.1, des Pressekodex. Hiernach geben sich Journalisten grundsätzlich zu erkennen. Dies hat der Redakteur jedoch nicht getan.

Soweit die Beschwerdegegnerin vorträgt, der Schutzbereich von Ziffer 4 sei nicht berührt, da der Redakteur vor Ort nicht recherchiert, sondern geholfen habe, folgt der Ausschuss dem nicht. Denn wie diese selbst schreibt, hat sich der Redakteur nicht zufällig am Einsatzort aufgehalten, sondern weil er für eine Reportage auf Einladung der Feuerwehr am fraglichen Einsatz teilgenommen hat. Zudem schildert er im beschwerdegegenständlichen Beitrag auch den konkreten Einsatz, hat also die hier erlangten Informationen und Eindrücke für die Berichterstattung genutzt. Von daher liegt unzweifelhaft eine Recherchehandlung vor.

Der Redakteur hätte sich vor Betreten der Wohnung gegenüber dem Erkrankten als Journalist zu erkennen geben und nachfragen müssen, ob er die Wohnung betreten darf. Dass er insoweit auf Einladung der Feuerwehr am Einsatz teilnahm und von dieser auch die Rettungsuniform erhielt, kann ihn nicht exkulpiert. Zum einen liegt die Verantwortung, sich als Journalist auszugeben, nach Richtlinie 4.1 bei dem entsprechenden Journalisten. Zum anderen hätte dem Redakteur – da es sich um einen ad hoc-Einsatz handelte – klar sein müssen, dass die Betroffenen nicht vorab von der Feuerwehr über seine Rolle informiert worden waren und diese damit einverstanden waren. Gleiches gilt auch insoweit, als er über ihre Erkrankungen bzw. die Diagnose berichtete.

Die Pflicht, sich zu erkennen zu geben, lag damit eindeutig beim Redakteur. Dies umso mehr, als sich der Betroffene in einer schutzbedürftigen Lage befand, in der er davon ausgehen konnte, nur von medizinischem Fachpersonal, das Verschwiegenheitspflichten unterliegt, gesehen und versorgt zu werden.

Der Beschwerdeausschuss belässt es hier bei einem Hinweis, weil nicht nur dem Redakteur vor Ort, sondern auch der Feuerwehr, auf deren Einladung er am Einsatz teilnahm, ein Vorwurf zu machen ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 4 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 – Grundsätze der Recherchen

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>